

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom _____.____._____ bis _____.____._____ sind mehrere Anregungen und Bedenken vorgebracht worden (siehe Stellungnahmen Nr. 1a und 1b).

Mit Schreiben vom 23.02.2018 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1a. Helmut Bormes, Wietmarscher Damm 72, 49779 Geeste: Schreiben vom 22.02.2018	
<p>Bezüglich der Erweiterung des Betriebes der Masterrind in meiner direkten Nachbarschaft gebe ich zu bedenken, dass ich an meinem Standort eine Tierhaltung mit Geflügel, Schweinen und Rindern mit dementsprechenden Emissionen betreibe. Diese Tierhaltung ist auch ohne zertifizierte Abluftwäsche etc. genehmigt. Ich bitte um Berücksichtigung bzw. Anerkennung dieser Tatsache bei Ihren weiteren Planungen. Ich bin gezwungen darauf hinzuweisen, da Ich meinen Betrieb zukunftsfähig halten muss.</p> <p>Ich würde mich -als direkter Anlieger- über eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch zwecks Erörterung der Sachlage freuen, um eine für alle Seiten vernünftige Lösung zu finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme Angaben zu den zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Betrieben gemacht. Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 200 m nordöstlich, 350 m südlich, 500 m südwestlich und 460 m nordwestlich von der o. g. Planung entfernt liegen. Die FIDES GmbH ist mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden, welches im Raum vorhandene Betriebe mit berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat Herr Bormes mitgeteilt, dass das frühzeitige Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde. Er wurde entsprechend informiert und eingeladen, um sich die ausliegenden Unterlagen im Rathaus anzusehen. Der noch zu erstellende Immissionsschutztechnische Bericht wird, wie oben schon aufgeführt, den landwirtschaftlichen Betrieb Bormes berücksichtigen.</p>
1b. Helmut Bormes, Wietmarscher Damm 72, 49779 Geeste: Schreiben vom 19.03.2018	
<p>In dem o. g. Baugenehmigungsverfahren lege ich als betroffener Nachbar Einspruch gegen die Erteilung einer Baugenehmigung zur baulichen Erweiterung auf dem Betriebsgelände der Masterrind ein. Auf dem Betriebsgelände der Masterrind finden neben dem täglichen Anlieferungsverkehr (Futter, Rinder) im Turnus von 2 Jahren Tierschauen statt. An diesen Tierschauen nehmen unzählige Besucher teil. Diese Besucherströme sowie der regelmäßige Anlieferungsverkehr stellen für unseren Tierhaltungsbetrieb eine potentielle Gefährdung im Hinblick auf Ausbreitung von Seuchen (wie die Vogelgrippe) dar. Durch die bauliche Erweiterung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Der Einspruch von Herrn Bormes mit dem Hinweis auf die bisher durchgeführten Tierschauen im 2 jährigen Turnus kann als nicht mehr relevant bewertet werden. Es wurde die Entscheidung getroffen, die Tierschauen zukünftig in den Emslandhallen in Lingen durchzuführen.</p> <p>Des Weiteren werden die Hygienevorschriften und Sicherheitsauflage zur Unterbindung von Tierseuchen und Krankheitsausbreitungen stets ent-</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>zung auf dem Betriebsgelände wird der Anlieferungsverkehr mehr werden und somit steigt die Gefahr der Verbreitung von Seuchen auf unserem Betrieb weiter. Unser Betrieb liegt in einer Entfernung von 100 m zum Betriebsgelände der Masterrind. Bei den durchgeführten Tierschauen und auch bei den zukünftigen Tierschauen wird das Betriebsgelände der Masterrind aus Platzgründen durch Zupacht angrenzender Flächen entsprechend temporär erweitert. In diesem Fall rückt das Betriebsgelände bis auf 60 m an meinen landwirtschaftlichen Betrieb heran. Die Hauptwindrichtung ist Südwest und somit von dem Betriebsgelände der Masterrind auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb. Bei jeder stattgefundenen Tierschau haben wir dieses dem Veranstalter mitgeteilt und somit auf die Gefahr der Verbreitung von Seuchen hingewiesen. Die letzte Vogelgrippe in 2017 hat gezeigt, dass die Übertragung der Vogelgrippe-Viren nicht allein durch Wildvögel sondern auch durch Menschen stattgefunden hat. Daher stellt die Ansammlung von Menschen (Besucherströme) bei den Tierschauen, sowie der tägliche Anlieferungsverkehr ein extremes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Verbreitung von Seuchen auf unseren Betrieb dar. Im Falle eines Befalles einer Seuche wie die Vogelgrippe würde unseren Betrieb in seiner Existenz gefährdet.</p> <p>Daher lege ich in dem o. g. Baugenehmigungsverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Masterrind Einspruch ein.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn mein Einspruch im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet und bitte um weitere Information.</p>	<p>sprechend der gesetzlichen Vorgaben eingehalten.</p>
2. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 28.02.2018	
<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird in Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits über Trink- und Schmutzwasserleitungen erschlossen und befindet sich in Privateigentum. Über Verlängerungen der vorhandenen Leitungssysteme können zukünftige Erweiterungsflächen erreicht werden. Vorhandenen Leitungen aus dem öffentlichen Seitenraum sind nicht betroffen. Die Bauleitplanung sichert den Standort der Weser-Ems Union baurechtlich ab.</p> <p>Um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden die Trassen für die Ver- und Entsorgungsanlagen von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freigehalten. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließung des Plangebietes.</p> <p>Der TAV wird rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
3a. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 01.03.2018	
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.</p> <p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p>	
3b. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 05.03.2018	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel.: 04952/92800-0</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde mit der Gasunie Kontakt aufgenommen zwecks einer Terminfindung zum Einmessen der genauen Lage der Erdgasleitung. Der Linienvorlauf wird in die amtliche Planunterlage aufgenommen und mit dem entsprechenden Schutzpuffer berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in diesem Bereich festgesetzt, um einen uneingeschränkten Zugang zur Leitung zu gewährleisten.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Auflagen:</p> <p>Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</p> <p>Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.</p> <p>Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.</p> <p>Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Andernfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.</p> <p>Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.</p>	

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung										
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.</p> <p>Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale <0> 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p>Kosten:</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p> <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="163 978 1104 1098"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>BP 79</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</p> <p>Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79	
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.							
ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79							

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
4. Westnetz GmbH: Schreiben vom 05.03.2018	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.02.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplan in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da im geplanten Baubereich keine Versorgungsleitungen der Westnetz betrieben werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum: Schreiben vom 27.02.2018	
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Nowega GmbH: Schreiben vom 06.03.2018	
<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Nowega GmbH: Schreiben vom 08.03.2018	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3: Schreiben vom 08.03.2018	
Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich - bei gleichblei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>bender Sach- und Rechtslage - wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Auf Grundlage der im Bezug bereitgestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Evtl. Antworten senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-324-18-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Hinweis wir in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
9. Landkreis Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 08.03.2018	
<p>Vielen Dank für die zugesandten Unterlagen.</p> <p>Seitens des Landkreises Grafschaft Bentheim bestehen keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 07.03.2018	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 06.03.2018	
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau , Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen Gashochdruckleitungen folgender Betreiber:</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Postfach 21 07 30021 Hannover</p> <p>Bei den Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt wenig er als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
12. Amprion GmbH: Schreiben vom 16.03.2018	
<p>Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.</p>
13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 14.03.2018	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ der Gemeinde Geeste.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Geeste im Ortsteil Dalum, an der Grenze zum Landkreis Grafschaft Bentheim und zum Stadtgebiet von Lingen.</p> <p>Es liegt ca. 160 m östlich der Kreisstraße 35 (Lk Gr.-Benth.) bzw. der Kreisstraße 225 (Lk EI), ca. 350 m westlich der Bundesautobahn 31 und unmittelbar nördlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).</p> <p>In Bezug auf die Landesstraße 67 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 31 ist im Gebiet des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück, zu beteiligen.</p> <p>Für Kreisstraßen ist die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim in Nordhorn am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der L 46 gelten <u>außerhalb der Ortsdurchfahrt</u> die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen und gekennzeichnet mit: <ul style="list-style-type: none"> - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG <p>Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, <u>nicht</u> errichtet werden. <p>Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen, 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 	

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der L 67 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. Die Darstellung ist in dem Bebauungsplanentwurf zu ergänzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch entlang der einmündenden Gemeindestraße auf mindestens 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 67, festzusetzen und in den Bebauungsplanentwurf einzutragen. • Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 NStrG). • Das Plangebiet ist entlang der L 67 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG). • An der Einmündung der Gemeindestraße in die L 67 sind die erforderlichen Sichtfelder gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten. <p>Zusätzlich bitte ich den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:</p> <p>„Von der Landesstraße 67 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz</p>	

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
geltend gemacht werden.“	
14. Neptune Energy Deutschland GmbH: Schreiben vom 23.03.2018	
<p>In Ihrem Schreiben vom 23.02.2018 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Aus ENGIE E&P Deutschland GmbH wurde Neptune Energy Deutschland GmbH.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 16.03.2018	
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In dem Bebauungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft, berichtigt und Leitungskenndaten ergänzt. Die Leitung liegt in einem 15 m breiten Schutzstreifen (5 m östlich und 10 m westlich der Leitungssachse).</p> <p>Der korrigierte Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde Kontakt mit dem Betreiber der Leitung zwecks einer Terminfindung zum Einmessen der genauen Lage der Erdgasleitung aufgenommen. Der aufgemessene Linienvverlauf wird in die amtliche Planunterlage mit dem entsprechenden Schutzpuffer berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in diesem Bereich festgesetzt, um einen uneingeschränkten Zugang zur Leitung zu gewährleisten.</p> <p>Der korrigierte Verlauf der Ferngasleitung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ggf. wird der genaue Verlauf vor Ort von einem zuständigen Mitarbeiter ausgepflockt und neu vermessen.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>In der Kurzerläuterung unter den Punkten 4.1, 7.3.8 und 9 wird auf die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH hingewiesen. Mit den dort getätigten Aussagen sind wir einverstanden. Eine Festsetzung des 15 m breiten Schutzstreifens mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich. Hierdurch wird die Zugänglichkeit der Ferngasleitung und deren Kontrolleinrichtungen dauerhaft gewährleistet.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Verkaufsställen, des Büro- und Sozialtrakts, des Stroh- und Heulagers, der überdachten Dungplatte und des Waschplatzes im Schutzstreifenbereich nicht gestattet ist.• Im Endausbau von befestigten Flächen und Überfahrten darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.• Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sightfrei und begehbar bleiben. <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.	

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB		Abwägung																												
<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden. <p>Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG063000000</td> <td>1100</td> <td>398, 399</td> <td>15 (asymmetrisch)</td> <td>Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Betriebskabel</td> <td></td> <td>Begleitkabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde</td> </tr> </tbody> </table>		lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063000000	1100	398, 399	15 (asymmetrisch)	Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde	2	Open Grid Europe	Betriebskabel		Begleitkabel				Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde		
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner																						
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063000000	1100	398, 399	15 (asymmetrisch)	Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde																						
2	Open Grid Europe	Betriebskabel		Begleitkabel				Udo Haßler +49 4953 915-00 Bunde																						
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112: Schreiben vom 04.04.2018																														
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Änderungen von Hausanschlussleitungen können von den Bauherren bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>																												
17. Gemeinde Wietmarschen: Schreiben vom 05.04.2018																														
<p>Seitens der Gemeinde Wietmarschen werden bezüglich der im Betreff genannten Bauleitplanungen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																												

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Schreiben vom 05.04.2018	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland	
<p>Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3,0 ha für den Bebauungsplan Nr. 129 soll als Sondergebiet „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche etwa 200 m nordöstlich, 350 m südlich, 500 m südwestlich und 460 m nordwestlich von der o. g. Planung entfernt liegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planungen, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.</p> <p>Es wird im weiteren Verfahren ein Gutachten zur Immissionssituation und zur Geruchssituation erstellt (Punkt 7.2 der Kurzerläuterung zum Bebauungsplan Nr. 129).</p> <p>Zusätzliche Bedenken bestehen nicht, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die o.g. Plangebiete angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet:</p> <p>Für die Vorhabensplanung hat die FIDES GmbH ein Gutachten erstellt. Darin werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) unter Berücksichtigung umliegender weiterer landwirtschaftlicher Betriebe untersucht.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20. Landkreis Emsland: Schreiben vom 06.04.2018	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Gemäß vorliegendem Vorentwurf zum Bebauungsplan wird das Plangebiet von einer Erdgasleitung gekreuzt. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) wird das Plangebiet jedoch von bis zu drei Rohrfernleitungen (Gas) zumindest randlich gequert. Raumordnerisch bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die weiteren Rohrfernleitungen, sofern sie bei näherer Betrachtung tatsächlich über das Plangebiet verlaufen bzw. dieses mit ihrem Schutzstreifen tangieren, nicht in ihrer vorrangigen Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.</p> <p>Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Um-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><u>zu Raumordnung:</u></p> <p>Die betroffenen Träger der Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es werden die geforderten Schutzabstände eingehalten.</p> <p><u>zu Städtebau:</u></p> <p>Der Umweltbericht wird an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>weltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.</p> <p>Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) hat durch geeignete Festsetzungen - auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriff - nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB) zu erfolgen. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Der in der Anlage beigefügte „Plan für Ausgleichsmaßnahmen“ ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</p> <p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.</p> <p>Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftrag- 	<p>Über eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag wird der Eingriff in Natur und Landschaft, zwischen der Weser-Ems Union und der Gemeinde Geeste durch entsprechende Maßnahmen geregelt.</p> <p><u>zu Naturschutz und Forsten:</u></p> <p>Der zur Verfügung gestellte Plan für die Ausgleichsmaßnahmen wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird die artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt.</p> <p><u>zu Denkmalpflege:</u></p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>ten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p><u>Gesundheit</u></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) - Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) - Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe - Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) - Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen - Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. - Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien</p>	<p><u>zu Gesundheit:</u></p> <p>Für die Vorhabensplanung hat die FIDES GmbH ein Gutachten erstellt. Darin werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht.</p> <p>Die Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Stufe 2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration PM 10 durchzuführen. Wie die Ergebnisse in Anlage 7 des Gutachtens der FIDES GmbH zeigen, ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m³ deutlich eingehalten. Insofern kann von der Erstellung eines Bioaerosolgutachtens abgesehen werden.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
grundsätzlich zu berücksichtigen.	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt: Schreiben vom 03.04.2018	
<p>Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 20.03.2018	
Gegen den o. g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen: Schreiben vom 19.03.2018	
<p>Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Meppen: Schreiben vom 13.03.2018	
Mit Schreiben vom 23.02.2018 haben Sie mir den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes der Gemeinde Geeste übersandt. Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Meppen durch den Bebauungsplan nicht berührt und daher keine Anregungen vorgetragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Schreiben vom 05.04.2018	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
unsererseits derzeit nicht geplant.	
Exxon Mobil Production GmbH: Schreiben vom 08.03.2018	
Wir möchten Sie bitten - falls noch nicht geschehen - die Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt.
Nowega GmbH: Schreiben vom 08.03.2018	
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 14.03.2018	
<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anhaltspunkte für einen Kampfmittelverdacht sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Gemeinde Geeste sieht einer weiteren Gefahrenerforschung bzw. eine Luftbilddauswertung als nicht erforderlich an.

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung .</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde: Gemeinde Geeste</p> <p>Verfahren: B-Pl. 129, OT Dalum, « Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder »</p> </div> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
<p>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“</p>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfal-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 & 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
lende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	